

BGer U_464/2004 vom 1. April 2005

Bundesgericht, 2005-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_464_2004

FR: TF U_464/2004 du 1 avril 2005

IT: TF U_464/2004 del 1 aprile 2005

Erwägungen

E. 1.1

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze über die Gewährung von Versicherungsleistungen bei Unfällen und Rückfällen sowie über das Dahinfallen der kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens in allen Teilen zutreffend dargetan. Es wird auf den vorinstanzlichen Entscheid verwiesen.

E. 1.2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin im Zeitraum ab 1. Juni 2002 und bis längstens zum Erlass des Einspracheentscheides vom 30. Oktober 2003, welcher rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweis; vgl. auch BGE 129 V 4 Erw. 1.2, 169 Erw. 1, 356 Erw. 1, je mit Hinweisen), weiterhin Anspruch auf Versicherungsleistungen hat. Bei der Prüfung eines schon vor dem In-Kraft-Treten des ATSG auf den 1. Januar 2003 entstandenen Anspruchs auf Leistungen der Unfallversicherung sind die allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln heranzuziehen, gemäss welchen - auch bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen - grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts galten. Demzufolge ist der Leistungsanspruch für die Zeit bis 31. Dezember 2002 auf Grund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (BGE 130 V 329 und 446 Erw. 1.2.1).

E. 2

In sorgfältiger und einlässlich begründeter Würdigung der medizinischen Aktenlage hat die Vorinstanz festgestellt, dass die von der Beschwerdeführerin rückfallweise geltend gemachten Gesundheitsstörungen (Kopfschmerzen und rezidivierende starke Migräneanfälle) nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit in einem natürlichen Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis vom 2. Dezember 1995 stehen.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat dabei auf die einschlägigen Arztberichte und Gutachten abgestellt und daraus gefolgert, insbesondere auf Grund eines psychiatrischen Gutachtens von Dr. med. K. _____ vom 27. Oktober 2000 stehe fest, dass keine HWS-Distorsion im Sinne eines Schleudertraumas und auch keine neurologische Störung im Sinne einer traumatischen Hirnschädigung vorliege. Die Rehaklinik Y. _____ habe in ihrem Bericht vom 20. Dezember 1997 das Unfallereignis erstmals als mit kausale Ursache für die bestehenden Beschwerden aufgegriffen, wobei die Gesundheitsstörungen vorbestanden hätten und die im Bericht gestellten Diagnosen aus verschiedenen Gründen nicht haltbar seien. Ebenfalls nicht abgestellt werden könne auf das Gutachten der Orthopädischen Klinik Z. _____ vom 9. August 1999, und auf die Kausalitätsbeurteilung im

neurologischen Fachgutachten des Spitals Q._____, Neurologisch-Neurochirurgische Poliklinik, vom 1. Oktober 1998. Hingegen komme Dr. med. K._____ in seinem äusserst ausführlich erhobenen Gutachten nach Abwägung verschiedener Differenzialdiagnosen zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin unter einer somatoformen Störung leide. Auch die SUVA-Ärzte Dres. med. H._____ und S._____ hätten sich dieser Meinung angeschlossen und die Ausführungen von Dr. med. K._____ als zutreffend erachtet.

E. 2.2

Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Zunächst ist festzuhalten, dass auf Grund der medizinischen Aktenlage ein objektivierbarer organischer Unfallschaden der Halswirbelsäule nicht festgestellt werden konnte und das kantonale Gericht den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten Unfall und den geklagten Beschwerden zu Recht verneint hat, nachdem auf Grund zahlreicher ärztlicher Gutachten und Berichte ermittelt wurde, dass die Kopfschmerzen und rezidivierenden Migräneanfälle vorbestehend waren und sich auch bereits vor dem Unfallereignis verstärkt und ausgeweitet hatten. Die Vorinstanz hat anschliessend die Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs gleichwohl geprüft und diese verneint. Was das Vorliegen eines Schleudertraumas der Halswirbelsäule angeht, konnten die Symptome des typischen Beschwerdebildes auf Grund der ärztlichen Berichte nicht ermittelt werden, sodass die von Dr. med. K._____ diagnostizierte somatoforme Störung nach den Adäquanzkriterien bei psychischen Beschwerden nach einem Unfall (BGE 115 V 131 ff.) zu beurteilen war. Insbesondere ist zusammen mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass im Rahmen dieser Prüfung das versicherte Ereignis der Kategorie der mittelschweren Unfälle, im Grenzbereich zu den leichten Unfällen zuzuordnen und in einer Gesamtwürdigung keines der dabei erforderlichen objektiven Kriterien erfüllt wäre.

E. 2.3

Was in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgebracht wird, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Darin macht die Beschwerdeführerin geltend, vor dem 2. Dezember 1995 habe sie keine ähnlichen Beschwerden aufgewiesen, da sich die aktuellen Kopfschmerzen von denjenigen vor dem Unfall deutlich unterscheiden würden. Aus sämtlichen medizinischen Unterlagen ergebe sich, dass von einem typischen Beschwerdebild infolge Schleudertrauma der Halswirbelsäule auszugehen sei, weshalb die Kausalität nach den entsprechenden Adäquanzkriterien (BGE 117 V 359 ff.) zu beurteilen sei. Die Vorinstanz habe ihre Abklärungspflicht verletzt, weil die Gutachten, auf welche sie nicht abgestellt hat, im Vorfeld der jeweiligen Berichterstattung ungenügend dokumentiert worden seien. Die Unfallkausalität ergebe sich auch aus dem Umstand, dass die SUVA anfangs Leistungen erbracht hatte, ihrer Pflicht, die leistungsaufhebende Tatsache einer gesundheitlichen Besserung zu beweisen, jedoch überhaupt nicht nachgekommen sei. Die Kriterien einer besonderen Eindrücklichkeit des Unfalles und der Dauerschmerzen seien erfüllt und auch der Grad und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit sprächen eindeutig für die Adäquanz.

Diese Einwendungen vermögen zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Das kantonale Gericht hat somit zu Recht festgehalten, auf Grund der in jeder Hinsicht vollständigen und überzeugend dokumentierten medizinischen Akten sei klar erwiesen, dass die Versicherte ab 1. Juni 2002 die gesetzlich erforderlichen Leistungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllte und unter den gegebenen Umständen auch von ergänzenden Abklärungen kein

entscheidwesentlicher Aufschluss zu erwarten war, weshalb davon abgesehen werden konnte. Der Einspracheentscheid der SUVA und der kantonale Entscheid erweisen sich nach dem Gesagten als rechters.

E. 3

Da sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.